VERORDNUNG (EWG) Nr. 2172/73 DES RATES

vom 8. August 1973

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern.

Für die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen (1) erfaßten Waren sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und Unterzeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls den begünstigten Ländern, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen dieses langfristigen Abkommens bestehen, und zwar für die Dauer des genannten Abkommens, das bis zum 31. Dezember 1973 verlängert worden ist. Angesichts der in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegten Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Für die verschiedenen Gruppen der betreffenden Textilerzeugnisse wurde das genannte Angebot durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2763/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern (2) und (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (3) für die ersten neun Monate des Jahres 1973 für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugunsten der Entwicklungsländer, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und in Anhang B dieser Verordnungen aufgeführt sind, eingeführt. In Anbetracht der oben erwähnten Verlängerung des langfristigen Abkommens werden gleichartige Verordnungen wie die oben angeführten für die letzten drei Monate des Jahres 1973 erlassen. Jugoslawien hat seinerseits vor kurzem die gleichen Verpflichtungen übernommen, wie sie im Rahmen des langfristigen Abkommens bestehen. Es erscheint daher angebracht, Jugoslawien in den Genuß der Vergünstigung der Zollpräferenzen für die genannten Textilerzeugnisse kommen zu lassen, und zwar ebenfalls für die gesamte Dauer des Jahres 1973. Um die Vorteile der derzeitigen Begünstigten für diese Erzeugnisse nicht zu beeinträchtigen, ist es angebracht, besondere zollfreie Plafonds, die ausschließlich Ursprungserzeugnissen aus Jugoslawien zugänglich sind, zu eröffnen. Es ist angebracht, daß diese einzelnen Plafonds im Normalfall mit dem Höchstbetrag übereinstimmen, der in den Verordnungen (EWG) Nr. 2763/72 und (EWG) Nr. 2764/72 für die entsprechenden Erzeugnisse festgesetzt worden ist, mit einer Mindest- bzw. Höchstgrenze von 10 % bzw. 100 % der jugoslawischen Ausfuhren dieser Erzeugnisgruppen in die Gemeinschaft im Jahre 1968. Diese Plafonds sind jedoch anzupassen, um einigen Sonderfällen Rechnung zu tragen, in denen keine Importe jugoslawischer Waren stattgefunden haben.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Warengruppen bis 31. Dezember 1973 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede einzelne Erzeugnisgruppe angegebenen Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in Jugoslawien vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung

(1) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 29.

(2) ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972, S. 63.

(3) ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972, S. 69.

(EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festgelegt wird.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird, auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs wiederherzustellen, sobald diese Plafonds auf Gemeinschafts-Warenursprung [1] festgelegt wird.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen in bezug auf die Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese Zusammenarbeit muß um so enger sein, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs wiederherzustellen.

Da die Plafonds bis 31. Dezember 1973 gelten, können im Rahmen des Protokolls Nr. 23 im Anhang zur Akte betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [2] Änderungen an der hier getroffenen Regelung vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bis 31. Dezember 1973 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten Waren vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 im Rahmen von Gemeinschaftsplafonds in Höhe der für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs in Tonnen aufgeführten Mengen vollständig ausgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Zollaussetzung ist für Waren mit Ursprung in Jugoslawien vorbehalten. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/1968 festzusetzen.

Artikel 2

Sobald die in Spalte 3 des Anhangs angegebenen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr der Waren mit Ursprung in Jugoslawien bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums erhoben werden.

Artikel 3

(1) Die Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind und für die ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorgelegt wird, werden auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds tatsächlich angerechnet.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond nur angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zölle angeordnet worden ist.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt die Erhebung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Jugoslawien gemäß Artikel 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absatz 1 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds angerechnet worden sind.

Artikel 6

Die vorstehenden Bestimmungen können im Rahmen des Protokolls Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte geändert werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. August 1973.

Im Namen des Rates
Der Präsident
I. NØRGAARD

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 178.

ANHANG

Liste der Waren mit Ursprung in Jugoslawien, für die allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Gemeinschaftsplafonds (in Tonnen) (3)
1	54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie	24
2	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
		A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück	9,5
3		B. andere:	
		I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg	8
4	55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3
5	55.07	Drehergewebe aus Baumwolle	4
6	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	8
7	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
		B. andere	60
8	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05	51
9	58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv	19
10	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:	10
		B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	
		C. aus anderen Spinnstoffen	
11	ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle	10
12	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	30
		A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	
		ex II. andere, aus Baumwolle	
		ex B. andere, aus Baumwolle	
	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):	
		A. Meterware:	
13		— aus Geweben aus Baumwolle	3
14		— andere	3

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Gemeinschafts-plafonds (in Tonnen) (3)
	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben:	
15		— aus Geweben aus Baumwolle	30
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	
16		— aus Geweben aus Baumwolle	60
17		— andere	76
	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	
18		— aus Geweben aus Baumwolle	60
19		— andere	60
20	ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle	32,5
21	61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher	19
22	62.01	Decken:	
		B. andere:	
		I. aus Baumwolle	9,5
23	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	55,5
		B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:	
		I. gebraucht:	
		ex b) andere:	
		— aus Geweben aus Baumwolle	
		ex II. andere:	
		— aus Geweben aus Baumwolle	
24	62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen	60